

Eva Welskop-Deffaa
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin

Karin Bumann
Telefon-Durchwahl 0761-200366
Telefax 0761-200192
karin.bumann@caritas.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Ersten Ver- ordnung zur Änderung der Corona- virus Testverordnung

A. Zusammenfassende Bewertung

Der Deutsche Caritasverband und seine Fachverbände Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (KAGW), Caritas Suchthilfe (CaSu), Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein (SkF), Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP), der Bundesverband Kinder- und Jugendreha sowie die Katholische Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung bedanken sich für die kurzfristige Möglichkeit, zur Ersten Änderungsverordnung der Coronatestverordnung Stellung nehmen zu können. Die Caritas begrüßt nachdrücklich, dass das BMG mit der Ersten Änderungsverordnung der Coronatestverordnung die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in die präventiven Testungen einbezieht.

Wir beschränken uns nachfolgend auf die mit diesem Referentenentwurf geänderten Regelungen zur Coronatestverordnung und verweisen für noch nicht berücksichtigte Punkte zu den übrigen Regelungen auf unsere Stellungnahme vom 26. November 2020.

Zusammenfassend sehen wir vor allem in drei Punkten Änderungsbedarf:

- Nicht nur Menschen in Obdachloseneinrichtungen, sondern auch in Einrichtungen der Hilfen nach § 67 SGB XII, in Einrichtungen mit existenzunterstützenden Angeboten zur Versorgung, Hygiene oder medizinischen Versorgung Wohnungsloser, in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen, Spätaussiedlern und nachvollziehbar Ausreisepflichtigen sowie in sonstigen Massenunterkünften und Justizvollzugsanstalten müssen dringend in die präventiven Testungen einbezogen werden, denn gerade in diesen Einrichtungen besteht ein hohes Ansteckungsrisiko. Darauf hat auch die STIKO in ihren Empfehlungen zur COVID-19-Impfung verwiesen.
- Der Deutsche Caritasverband setzt sich dafür ein, dass auch die Frauenhäuser und die Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen nach § 19 SGB VIII in die präventiven Testungen einbezogen werden.

- Für den durch die Testungen entstehenden personellen und sächlichen Mehraufwand ist eine bundeseinheitliche Grundlage zu schaffen. Die Erfahrungen mit den Testungen in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe, deren Refinanzierung durch die Länder bislang insgesamt nicht zufriedenstellend und zugleich unterschiedlich gut geregelt ist, veranlassen uns, darauf ausdrücklich hinzuweisen.

B. Stellungnahme zu den Einzelvorschriften

§ 4 Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Der Deutsche Caritasverband hatte sich in allen bisherigen Stellungnahmen zur Corona-Testverordnung dafür eingesetzt, dass auch in Einrichtungen der Obdachlosen- und Wohnungslosenhilfe präventiv getestet werden muss und begrüßt die hier vorgenommene Änderung der TestV daher nachdrücklich. Aber nicht nur in den Unterkünften der Obdachlosen- und Wohnungslosenhilfe, sondern auch in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen, Spätaussiedlern und nachvollziehbar Ausreisepflichtigen sowie sonstigen Massenunterkünften besteht ein sehr hohes Ansteckungsrisiko. Es bestätigt z.B. die Empfehlung der STIKO zur COVID-19 Impfung, dass die Flüchtlingsunterkünfte zu den Hotspots zählen. Daher sollten müssen auch die Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummern 4 bis 6 analog in die präventiven Testungen einbezogen werden.

In § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist die Fallkonstellation, wonach asymptomatische Personen nach Aufnahme oder Wiederaufnahme in eine Einrichtung getestet werden können, dahingehend klarzustellen, dass auch Menschen, die in besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe leben, aber das Wochenende bei ihren Angehörigen verbracht haben, von den Testungen umfasst sind.

Der Deutsche Caritasverband setzt sich dafür ein, dass auch die Frauenhäuser und die Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen nach § 19 SGB VIII in die präventiven Testungen einbezogen werden.

Änderungsbedarf

- § 4 Absatz 1 Nummer 1
1. In oder von Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden sollen **oder nach Rückkehr aus der Häuslichkeit von Familienangehörigen** übernommen wird,
 - § 4 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt ergänzt:
„Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 **bis 6** des Infektionsschutzgesetzes“
 - In § 4 Absatz 2 wird eine neue Nummer für die Gemeinschaftseinrichtungen der Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen gemäß § 19 SGB VIII wird ergänzt:
„Einrichtungen nach § 33 Nummer 4“

§ 6 Absatz 1: Einbeziehung der Apotheken in die Durchführung der PoC-Schnelltests

Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass künftig auch die Apotheken PoC-Antigentestungen durchführen können. Die Möglichkeit, dass z.B. Besuchende von Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe sich in Apotheken testen lassen, entlastet die Einrichtungen von der operativen Belastung durch die Tests. Zu begrüßen ist auch, dass auch die Zahnärzte die PoC-Testungen jetzt durchführen können sollen.

§ 6 Absatz 3: PoC-Testkapazitäten Pflegedienste

Wir begrüßen als sachgerecht, dass die Anzahl der PoC-Testungen für Pflegedienste einschließlich Intensivpflegedienste von 15 auf 20 Stück pro behandelter, versorgter und betreuter Person erhöht werden.

§ 12 Absatz 2: Ärztliche Schulungen des Personals in nicht-ärztlich geführten Einrichtungen

Die Caritas Behindertenhilfe Psychiatrie (CBP) erreicht vermehrt die Problemanzeige, dass Ärzte den Einrichtungen die Schulung in Rechnung stellen müssen, da die nach § 12 Absatz 2 vorzunehmende Schulung nur maximal alle zwei Monate erstattungsfähig durchgeführt werden kann. Dieser Turnus ist jedoch für die Einrichtungen der Eingliederungshilfe nicht ausreichend, denn die Kurse können nur für max. 13-15 Personen stattfinden. Größere Einrichtungen brauchen also mehrere Schulungen parallel. Sofern sie diese veranlassen, muss der Arzt sie in Rechnung stellen, da er sie nicht über die TestV abrechnen kann.

Änderungsbedarf

In § 12 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „für eine höchstens alle zwei Monate“ gestrichen.

Freiburg/Berlin, 13.1.2020

Deutscher Caritasverband e.V.

Eva Welskop-Deffaa

Vorstand Sozial- und Fachpolitik

Kontakt

Dr. Elisabeth Fix, Referentin Gesundheitspolitik, Pflege und Rehabilitation, Tel. 030 284444746,
elisabeth.fix@caritas.de